

Satzung der Musikgruppe „Salzufler Musikanten“ e. V.

in der Erstfassung vom 13. Dezember 2012

Satzung der Musikgruppe „Salzflufler-Musikanten e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Salzflufler Musikanten e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Salzflufler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo unter VR 1356 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt die Pflege der Volksmusik und die Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Kunst und Kultur sowie der Förderung von Volksbrauchtum.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung der Musik. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen des Vereins.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich die Musikgruppe „Salzflufler Musikanten“ folgender Mittel:
 - a) Ausbildung der Musikgruppe in regelmäßigen Probeeinheiten
 - b) Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt
 - c) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches werden unterstützt.
 - d) Der Musikverein wird tätig, um die Darstellung seiner Zielsetzung in den Medien zu verdeutlichen.
 - e) Aller sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die Musiker und/oder Förderer sind.
2. Mitglieder des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige können mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.
3. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Über Aufnahmeanträge und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- a) Den Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Durch Ausschluss

zu a)

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden

zu b)

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die Beitragspflicht des Ausscheidenden reicht bis zu diesem Zeitpunkt.

zu c)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die allgemeine Rechtsordnung verstösst, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschliessend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Ausscheidenden sind verpflichtet, vom Verein leihweise ausgegebenes Inventar (Instrumente, Noten etc.) an den Vorstand zurück zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jeweils in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt.
Dieser Versammlung obliegen:
 - a) die Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des 1. Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des musikalischen Leiters
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - f) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
 - j) die Berufung der Kassenprüfer
 - k) die Beschlussfassung über Anträge
 - l) Sonstiges
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.
5. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Verlautbarung in der Lippischen Landes-Zeitung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
6. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
7. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Wahlen werden geheim oder per Akklamation durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlverslag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben und auch kein Antrag auf geheime Wahl, weder mündlich noch schriftlich vorliegt, kann per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
10. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten.
11. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel nichtöffentlich durchzuführen. Gäste können eingeladen werden.

12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
13. Der Vorstand beruft den musikalischen Leiter. Dieser ist für die musikalische Gesamtkonzeption dem Vorstand verantwortlich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - a) dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, von der Wahl an, gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet ausschliesslich der Verein.
5. Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich werden, gelten diese bis zur Neuwahl des Vorstandes.
6. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangen.
10. Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Die in § 7 genannten Vorstandsmitglieder haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

- c) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister
- Er ist berechtigt:
- aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.
 - bb) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 300,00 EUR im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
 - cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
 - dd) Er fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- d) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. In der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- e) Der Schatzmeister hat auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitgliedes die momentane Finanzlage mitzuteilen.

§ 9 Protokolle

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Vereinsordnung

Belange, die nicht von der Vereinssatzung geregelt werden, können in einer Vereinsordnung verankert werden. Die jeweilige Ordnung beschliesst der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt anlässlich des Verfahrens zur Eintragung der Satzungsänderung oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, beschliesst die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen werden immer erst nach Prüfung wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins „Salzufler Musikanten“ kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung Voraussetzung. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Bad Salzuflen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Bestimmung, das Vermögen zur Verwendung der musischen Förderung für Kinder und Jugendliche zu verwenden.
5. Vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens ist in jedem Falle das zuständige Finanzamt vorher zu hören.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2012 in Bad Salzuflen beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Salzuflen, 13.12.2012

gez.: I. Heinemann
R. Jatzkewitz
E.-M. König
H. Limberg
R. Kehl
G. Mann
K. Merk
R. Köhnen
H. Köhnen